

W. Capit. Joseph II.

(Art. XIII.)

schuldig, die stehende Comitien aber zu continuiren befugt seyn, und beyde Arten anders nicht, als unter derer Vicariorum Auctorität gehalten und fortgesetzt werden.

§. X.

(Ereyß- Collegial- und andere Zusammenkünfte der Reichs-Stände.)

So sollen auch inn- und außerhalb deren Reichs-Tägen denen Reichs- und Ereyß-Ständen unverwehret seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder Circulariter oder Collegialiter, oder sonst ohngehindert männiglichem, zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

Articulus XIV.

§. I. *

(Beschwerden wegen Uebertretung der Concordaten.)

Wir sollen und wollen auch, in künftiger Unserer Regierung, bey dem heiligen Vater dem Pabst und Stuhl zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleich Wir ohnehin des Vertrauens seynd, die Concordata Principum, und die zwischen der Kirche, Päpstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom und der Teutschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIII.)

henden Comitien aber zu continuiren befugt seyn, und beide Arten anders nicht als unter der Vikarien Auctorität gehalten und fortgesetzt werden.

§. 10.

(Andere reichständische Zusammenkünfte.)

So soll auch in- und außerhalb der Reichstäde, den Reichs- und Kreisständen unverwehret seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder sonst ungehindert männiglichem zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

Articulus XIV.

§. I. *

(Beschwerden wider den römischen Hof.)

Wir sollen und wollen auch bei dem heiligen Vater dem Pabst und Stuhle zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleichwie Wir ohnehin des Vertrauens sind, die mit dem Pabste Eugen IV. und Nikolaus V. geschlossenen Konkordate, wie auch eines jeden Erz- und Bischofs oder der Domkapitel absonderliche Privilegien, hergebrachte Statute und Ge-

Projekt der perpetuirlichen W. Capit.**Articulus XIV.**

§. 1. Es soll und will auch der Römische Kayser bey dem heiligen Vater, dem Pabst und Stuhl zu Rom, sein bestes Vermögen anwenden, daß von demselben wider die Concordata Principum und die zwischen der Kirche, Päpstlicher Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom, oder der Teutschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Erz- und Bischoffen, oder der Dom-Capitulu absonderliche Privilegia und rechtmäßig hergebrach-

Gravamina et Monita Prin-
cipum.
(Art. XIV.)

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.
(Art. XIV.)

Beschwerden und Wünsche
des Schwäbischen Reichs-
Kreises.

Articulus XIV.

(S. 1.)

(Zusatz.)

Wir sollen und wollen auch
bey dem heiligen Pabst und Stuh-
le zu Rom Unser bestes Vermö-
gen anwenden, daß von demsel-
ben, gleich wie Wir ohnehin des
Vertrauens sind, die mit dem
Pabste Eugen IV. und Nikolaus
V. geschlossenen Konkordate, wie
auch eines jeden Erz- und Bi-
schoffs oder der Domkapitel ab-
sonderliche Privilegien und recht-
mäßig hergebrachte Statuta,
und Gewohnheiten allerdings
beobachtet etc.

(S. nebenstehende neueste
Wahl-Kapitulation.)

B. Capit. Joseph II.

(Art. XIV.)

eines jeden Erz- und Bischofen, oder deren Döm-Capitulen, absonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stift-Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im Römischen Hof, und Reservation, Disputation und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Praebenden, Praelaturen, Dignitäten und Officien (welche sonst per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monat sie auch ledig und vacirend würden, denen Erz- und Bischöffen, auch Capitulen und andern Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Praelaturarum electivarum et Praebendarum, judicatur super Statu Nobilitatis, oder in andere Wege, zu Abbruch deren Stiffteren, Geislichkeit, und anders wider gegebene Freyheit und erlangte Rechten, dazu zu Nachtheil des juris Patronatus, und deren hohen Herren, in keine Weise gehandelt.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIV.)

Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch Ertheilung unförmlicher oder durch Erschwerung gewöhnlicher Gratien, durch Rescripte, Provisionen, Annaten der Stifter besonders allzustarke und noch nicht retrairte Annaten, Mannigfaltigung oder Erhöhung der Offizien im römischen Hofe, durch Reservation, Dispensation, Resignation, besonders in favorem tertii, dann darauf unternehmende Collation all solcher Präbenden, Praelaturen, Dignitäten und Offizien, welche sonst per obitum ad curiam romanam nach den Konkordaten nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monate sie auch ledig und vacirend würden, den Erz- und Bischöffen, auch Kapiteln und andern Collatoren heimfallen, wie weniger nicht per Coadjutorias Praelaturarum electivarum et Praebendarum, Judicatur super Statu Nobilitatis, weder durch Ertheilung eines Breve Eligibilitatis oder Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein geborner Deutscher und mit keinem testimonio Idoneitatis von dem Ordinario Beneficii versehen ist, oder in andere Wege zum Abbruch der Stifter, Geislichkeit und anders wider gegebene Freyheit und erlangte Rechte zum

§ II.

Nach-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

brachte statuta und Gewohnheiten, durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stift-Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im Römischen Hof auch Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Praebenden, Praelaturen, Dignitäten und Officien, (welche sonst per obitum ad curiam Romanam nicht devolviret werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monat sie auch ledig und vacirend würden, denen Erz- und Bischöffen, auch Capitulen und andern Collatoren, heimfallen,) wie weniger nicht per Coadjutorias Praelaturarum, Electivarum et Praebendarum, judicatur super Statu nobilitatis, oder in andere Wege zu Abbruch der Stift-Geislichkeit und anderes wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechte, dazu zu Nachtheil des Juris Patronatus und der Lehen-Herren, in keine Weise nicht gehandelt,

§. 2. noch auch die Erz- und Bischöffe im Reich, wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geislichen oder Weltlichen etwan geklagt werden sollte, ohne vorherige Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit, (welche, damit keine

B. Capit. Joseph II.

(Art. XIV.)

§. II.

(Auch übereilter Römischer Proceffe.)

Noch auch die Erz- und Bischöffe im Reich, wann wider Dieselbe von denen ihnen untergebenen geist- und weltlichen etwan geklaget werden sollte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit (welche, damit keine Sub- et Obreptio contra facti veritatem Platz finden möchte, in partibus einzuholen) auch ohne angehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe autoritate pastoralis zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Conservation und mehrerer Aufnahme der Kirchen, wider die ungehorsame und üble Haushalter verfahren hätte, mit Monitoriis, interdictis, und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum übereilet, oder beschweret werden möchten, sondern wollen solches alles mit deren Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath kräftigst abwenden und vorkommen.

§. III.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIV.)

§. 2.

(Fortsetzung.)

Nachtheile des Juris Patronatus und der Lehnherrn in keine Weise gehandelt.

Noch auch die Erz- und Bischöffe im Reiche, wenn wider Dieselben von den ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen etwa geklaget werden sollte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit, (welche, damit keine Sub- et obreptio contra facti veritatem Platz greifen möchte, in partibus einzuholen ist) auch ohne angehörte Verantwortung des Beklagten, wenn zumal derselbe autoritate pastoralis zur Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Konservation und mehrerer Aufnahme der Kirchen, oder durch bessere Verwendung der mit beneficiis simplicibus versehenen Geistlichen zur Aushilfe der Pfarrer oder zum Schulunterrichte Verfügungen getroffen, oder wider die ungehorsamen und übeln Haushalter verfahren hätte, mit Monitoriis, interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum übereilet oder beschwert werden mögen, sondern wollen solchem allen unverzüglich abhelfen, und für die Zukunft mit der Kurfür-

D 2

Project der perpetuirlichen B. Capit.

keine sub- et obreptio contra facti veritatem Platz finden möchte, in partibus einzuholen) auch ohne angehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumalen derselbe Autoritate pastoralis zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Conservation und mehrerer Aufnehmen der Kirchen, wider die ungehorsame und üble Haushalter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum, übereilet, oder beschweret werden möchten; sondern will solches alles mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath kräftigst abwenden und vorkommen,

§. 3. auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta und Freyheit gehalten, gehandhabet, und denenselben vestiglich gelebet und nachgekommen, jedoch, was für Beschwerden darinnen gefunden, daß dieselbe vermög desshalben gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530 Jahr bey gehaltenem Reichs-Tag abgeschafft, und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde.

§. 4.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XIV.)

§. III.

(Manutenenz der Concordaten: Privilegiert.)

Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldete Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehalten, gehandhabet, und denenselben vestiglich gelebet, und nachgekommen, jedoch was für Beschwerde darinn gefunden, daß dieselbe vermög gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530ten Jahr bey abgehaltenem Reichs-Tag abgeschafft, und hinführo dergleichen ohne Bewilligung deren Churfürsten, nicht zugelassen werde.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIV.)

§. 3.

(Schuz der Verträge und Privilegien, Nuntienfache.)

Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldten Concordate, auch Privilegien, Statute und Freyheiten gehalten, gehandhabt und denselben festiglich gelebt und nachgekommen, nicht einseitig und gegen den Sinn und Buchstaben ausgelegt, und was für Beschwerde dagegen und darinn gefunden würde, daß dieselbe vermög gehabter Handlung zu Augsburg in dem Jahre 1530 bei abgehaltenem Reichs-Tag abgeschafft, und hinführo dergleichen ohne Bewilligung der Kurfürsten, nicht zugelassen werde. Da aber die schon lange gedauerten Beschwerden der deutschen Nation gegen die Eingriffe des römischen Hofes überhaupt, besonders in Betref der Nuntien noch unerledigt sind; so wollen Wir über dieses alles die unaufschiebliche Erstattung eines angemessenen, und zum Theile von Unserm Vorfahrer am Reich Joseph II. glorwürdigsten Andenkens, den 9ten August 1788 geforderten Gutachtens nach dem Antritt Unserer Regierung sogleich in Erinnerung bringen,

§. IV.

Project der perpetuirlichkeit
B. Capit.

§. 4. Gleichergestalt will Er, wann es sich etwann begeben, daß die causae civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab- und auffer dasselbe ad Nuncios Apostolicos und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten, und ernstlich verbieten, auch seinen Kayserlichen Fiscalen, sowohl bey seinem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, als Cammergericht, anbefehlen, wider diejenige, sowohl Partheyen, als Advocaten, Procuratoren, und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen, und darinnen einigergestalt gebrauchen lassen würden, mit gehöriger Anklag von Amts wegen zu verfahren, damit die Uebertreter demnächst gebührend angesehen und bestraffet werden mögen.

§. 5. Und weiln vorherührter Civil-Sachen willen zwischen Seinen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann denen Apostolischen Nuntiaturen, mehrmalige Streit- und Irrungen entstanden, indeme so ein als anderen Orts, die ob der Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharffe Mandata zu größter Irr- und Beschwerde der Partheyen zu behaupten gesucht worden,

und

wor-

W. Capit. Joseph II.

(Art. XIV.)

§. IV.

(Verbottener Recurs nach Rom in Civil-Sachen.)

Gleichergestalt wollen Wir, wann es sich etwann begäbe, daß die *Causae Civiles* von ihrem ordentlichen Gericht im heiligen Reich ab- und ausser dasselbe ad *Nuntios Apostolicos*, und wohl gar ad *Curiam Romanam* gezogen würden, solches abschaffen, vernichten, und ernstlich verbieten, auch den Kayserlichen Fiscalen sowohl an dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, als Cammergericht anbefehlen, wider diejenige, sowohl Partheyen als Advocaten, Procuratoren und Notarien die sich hinführo dergleichen anmassen, und darinn einiger Gestalt, gebrauchen lassen würden, mit gehöriger Anklage von Amtswegen zu verfahren, damit die Uebertreter demnächst gebührend angesehen und bestraft werden möchten.

§. V.

(Separation deren *causarum secularium ab ecclesiasticis*.)

Und weiln vorherührten Civil-Sachen willen zwischen denen Kay-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIV.)

§. 4.

(Verbotener Recurs nach Rom.)

und den darüber zu fassenden Reichschluß auf das baldigste zu befördern bedacht seyn. Gleichergestalt wollen Wir, wenn es sich etwa begäbe, daß die *causae civiles* vor ihrem ordentlichen weltlichen Gerichte, oder einem Officialen, als *judice delegato Principis* im heiligen Reich ab- und ausser dasselbe ad *Nuntios apostolicos* oder wohl gar ad *Curiam romanam* gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten, auch dem kaiserlichen Fiscale sowohl am kaiserlichen Reichshof-rath als am Kammergericht anbefehlen, wider diejenigen sowohl Parteien als Advokaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit gehöriger Anklage von Amtswegen zu verfahren, damit die Uebertreter demnächst gebührend angesehen und bestraft werden mögten;

§. 5.

(Scheidung der geistlichen und weltlichen Sachen.)

Und weil vorherührter Civil-sachen willen zwischen den kaiserlichen

Project der perpetuirlichen W. Capit.

wormit dem diesem vorkommen und aller Jurisdiction-Conflict möchte verhütet werden. So will er daran seyn, daß die *causae seculares ab ecclesiasticis* rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommende zweifelhafte Fälle, durch gütliche mit dem Päpstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der geist- und weltlichen Obrigkeit, ein jeder Ihr Recht und Judicatur ungestöhret gelassen werden möge.

§. 6. Doch soviel diesen Articul betrifft, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch Ihren Religions-Verwandten Fürsten und Ständen, ingleichen der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, und deren allerseits Unterthanen, und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, die Reformirte mit eingeschlossen, welche unter Catholischer geistlich oder weltlichen Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seynd, dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Ohnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, und was dem anhängig, wie obgemeldet, ohnabbrüchig und ohne Consequenz-Nachtheil und Schaden.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XIV.)

Kaiserlichen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann denen Apostolischen Nuntiatoren mehrmalige Streit- und Irrungen entstanden, indem so ein als andern Orts die ob deren Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharfe Mandata, zu größter Irr- und Beschwerung deren Partheyen zu behaupten gesucht worden, womit diesem vorkommen, und aller Jurisdictionen-Conflict mögte verhütet werden, so wollen Wir daran seyn, daß die *causae Seculares ab Ecclesiasticis* rechtlich distinguiert, auch die darunter vorkommende zweifelhafte Fälle, durch gütliche mit dem Päpstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, sofort der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestört gelassen werden möge.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIV.)

lichen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann dem römischen Hofe mehrmal Streit- und Irrungen entstanden, in dem so ein als andern Orts die von der Offiziale Urtheilen geschehenen Appellationen angenommen, Prozesse erkannt, selbe auch durch allerhand scharfe Mandate zu größter Irr- und Beschwerung der Partheien zu behaupten gesucht worden, womit diesem vorgekommen, und aller Jurisdictionen-Conflict mit dem römischen Hofe mögte verhütet werden; so wollen Wir daran seyn, daß die *causae laeculares ab ecclesiasticis* rechtlich distinguiert, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche und mit dem päpstlichen Stuhle vorzunehmende Handlungen und Vergleich erlediget, sofort dem Pabste, den Erz- und Bischöfen, wie auch der weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestört gelassen werden möge. Da es aber Gegenstände giebt, die ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtbarkeit gehören; so wollen Wir, wenn über solche geistliche Sachen ein Prozeß entsteht, die Bischöfe nach Maasgabe der Fürstentfordate bei der ersten, die Erzbischöfe bei der zweiten Instanz, und diejenigen Erz- und Bischöfe, welche dem Pabste nach der Wahl des Provinzial- oder Diözesansynods, oder mit Beirath ihrer Domkapitel für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben oder vorschlagen werden, kräftigst schützen, daß jede geistliche Streitsache in dritter Instanz vor keine andre, als die vorgeschlagenen und vom Pabste genehmigten Richter unmittelbar gebracht, und von Ihnen collegialiter im Namen Seiner päpstlichen Heiligkeit abgeurteilt werde. Jedoch sind hiervon die *causae majores in jure expresse enumeratae* ausgenommen.

W. Capit. Joseph II.

(Art. XIV.)

§. VI.

(Reservation der Evangelischen wegen dieses Artikels.)

Doch, so viel diesen Articulus betrifft, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch ihren Religions-Verwandten Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen,) und deren allerseits Unterthanen, wie auch denen, welche unter Catholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seynd, (unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die Reformirte allenthalben mit eingeschlossen) dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschluß, und was dem anhängig, wie obgemeldet, ohnabbrüchig, und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

Articulus XV.

§. I.

(Schutz- und Gehorsams-Anweisung der mittelbaren Unterthanen.)

Wir wollen die mittelbare Reichs- und deren Stände Landes-Unterthanen bey künftiger Unserer Regierung in Kayserlichen Schutz haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeiten anhalten.

§. II.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIV.)

§. 6.

(Vorbehalt der A. K. Verwandten.)

Doch so viel diesen Artikel betrifft, den der Augsburgischen Confession zugethanen Kurfürsten, auch ihren Religionsverwandten Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen) und deren allerseits Unterthanen, wie auch denen, welche unter katholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen oder Landsassen sind (unter den Augsburgischen Confessionsverwandten die Reformirten allenthalben mit einbegriffen) dem Religions- und Profanfrieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschlüsse, und was demselben anhängig, wie obgemeldet unabbrüchig, und ohne alle Consequenz, Nachtheil und Schaden.

Articulus XV.

§. I.

(Kayserlicher Schutz-Gehorsam der Landes-Unterthanen.)

Wir wollen die mittelbare Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen in Unsern Kayserlichen Schutz haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeiten anhalten.

§. 2.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus XV.

§. I. Der regierende Römische Kayser will die mittelbare Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen in seinem Kayserlichen Schutz haben, und zum Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeiten anhalten.

§. 2.